

# Herausforderungen und Erfahrungen aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen bei Betrieben, die Nutzinsekten züchten und zu tierischen Proteinen verarbeiten

**Antje Rübekeil, Regierungspräsidium Gießen – Dez. 51.3**

Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse

Veranstaltung „Insekten und Tierwohl“ am 12. und 13. Juli 2023

Wiesbaden, 13. Juli 2023

# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit

# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit



## I. Zuständigkeiten in Hessen:

- **das Regierungspräsidium Gießen ist die, für die Futtermittelüberwachung zuständige Behörde in Hessen**
- **diese Zuständigkeit umfasst auch die Überwachung der Einhaltung des Verfütterungsverbot gem. VO (EG) Nr. 999/2001 Art. 7 i.V.m. Anhang IV**
- **für die Erteilung von Zulassungen gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU) Nr. 142/2011 sind die Veterinärdezernate der Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt zuständig**

# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit

## II. Aktueller Stand Schwerpunkte

In Hessen ist ein Betrieb auf Stufe der Futtermittelprimärproduktion für die Aufzucht von Nutzinsekten gem. VO (EG) Nr. 183/2005 Art. 5 Abs. 1 registriert.

*Definition Nutzinsekten gem. VO (EG) Nr. 999/2001 Anhang 1 m) „Nutzinsekten“: Nutztiere... derjenigen Insektenarten, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischen Protein gemäß VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang X Kapitel zugelassen sind;*

Dieser Betrieb ist außerdem registriert gem. VO (EG) Nr. 183/2005 Art. 5 Abs. 2:

- Für die Herstellung von Futtermitteln für die Nutzinsekten
- Für die Herstellung von Einzelfuttermitteln aus Nutzinsekten

*Insekten sind Nutztiere gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 Art.3:*

*a) ein Tier, das vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird;*

## II. Aktueller Stand und Schwerpunkte - allgemeine Kontrollpunkte -

**Ist die Registrierung aktuell und entspricht den Tätigkeiten, die das Unternehmen ausführt?**

**Werden die allgemeinen Pflichten gem. VO (EG) Nr. 178/2002 durch das Futtermittelunternehmen eingehalten?**

- Inverkehrbringen und Verfütterung sicherer Futtermittel
- Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse
- Etablierung eines Systems für den Rückruf nicht sicherer Futtermittel

## II. Aktueller Stand und Schwerpunkte - spezifische Kontrollpunkte -

### Werden die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für Futtermittel eingehalten?

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte



# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

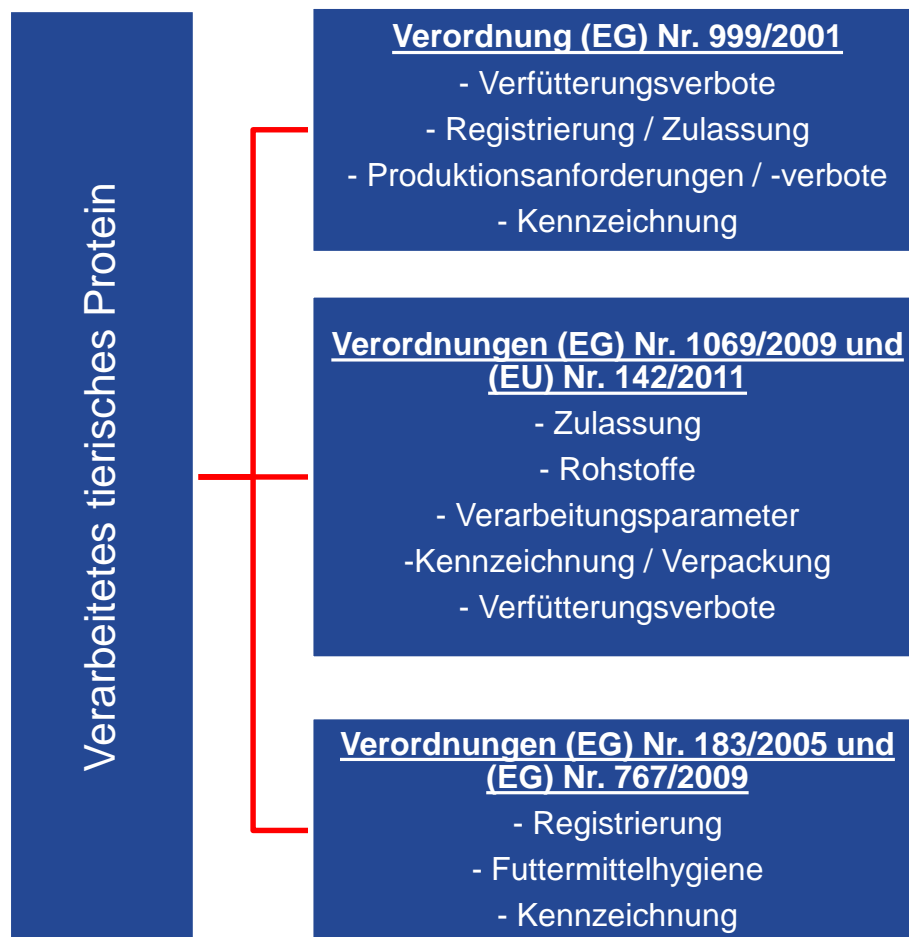
## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit

## Einschlägige EU-Rechtsvorschriften für Futtermittel



# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit

### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln

#### *Artikel 4*

(1) Ein Futtermittel darf nur dann in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es

- a) sicher ist und
- b) keine unmittelbare schädliche Auswirkung auf die Umwelt oder den Tierschutz hat.

Die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Anforderungen gelten entsprechend für Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere.

#### *Artikel 6*

(1) Futtermittel dürfen keine Materialien enthalten oder aus Materialien bestehen, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung beschränkt oder verboten ist. Das Verzeichnis dieser Materialien befindet sich in Anhang III.



## Materialien, die nicht verfüttert werden dürfen

- Kot, Urin sowie durch Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, unabhängig von jeglicher Art der Verarbeitung oder Beimischung.  
Dies schließt ein:
  - Insektenkot gem. VO (EG) Nr. 142/2011 Anhang I Nr.62
  - Exkremate von Nutzinsekten gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 Art 3. Nr. 20 „Gülle“
- Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung (Vermehrung) einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
- Alle Abfälle, die in den verschiedenen Phasen der Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser
- fester Siedlungsmüll, wie z.B. Hausmüll;
- Verpackung und Verpackungsteile von Erzeugnissen der Agro-Lebensmittelindustrie

# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit



### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung

**Verantwortlich für die Herstellung und das Inverkehrbringen von sicheren Futtermitteln ist der Unternehmer**

Futtermittelunternehmer sind bei der zuständigen Behörde registrierungspflichtig

*Art. 5 Abs. 1* – Primärproduktion

*Art. 5 Abs. 2* – andere als in Abs. 1 genannte Tätigkeiten (gewerbliche Futtermittelunternehmer)

*Art. 5 Abs. 3* Futtermittelunternehmer müssen

- spezifische mikrobiologische Kriterien einhalten;
- Maßnahmen treffen oder Verfahren einsetzen, um spezifische Zielvorgaben zu erfüllen.

*Art. 5 Abs. 6*

Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen sind.

### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

#### b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung

In den Anhängen I – III ist geregelt wie die spezifischen Verpflichtungen umzusetzen sind.

Anhang I

Hygienevorschriften

Werden zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination von Futtermitteln Abfall und gefährliche Stoffe getrennt und sicher gelagert und gehandhabt?

Buchführung

- Rückverfolgbarkeit
- Analyseergebnisse, die die Futtermittelsicherheit betreffen (Zoonosenerreger, Tiergesundheit, verbotene Stoffe)





### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung Anhang II i. V. m. Art. 5 Abs. 2 – Herstellung Futtermittel für Insekten

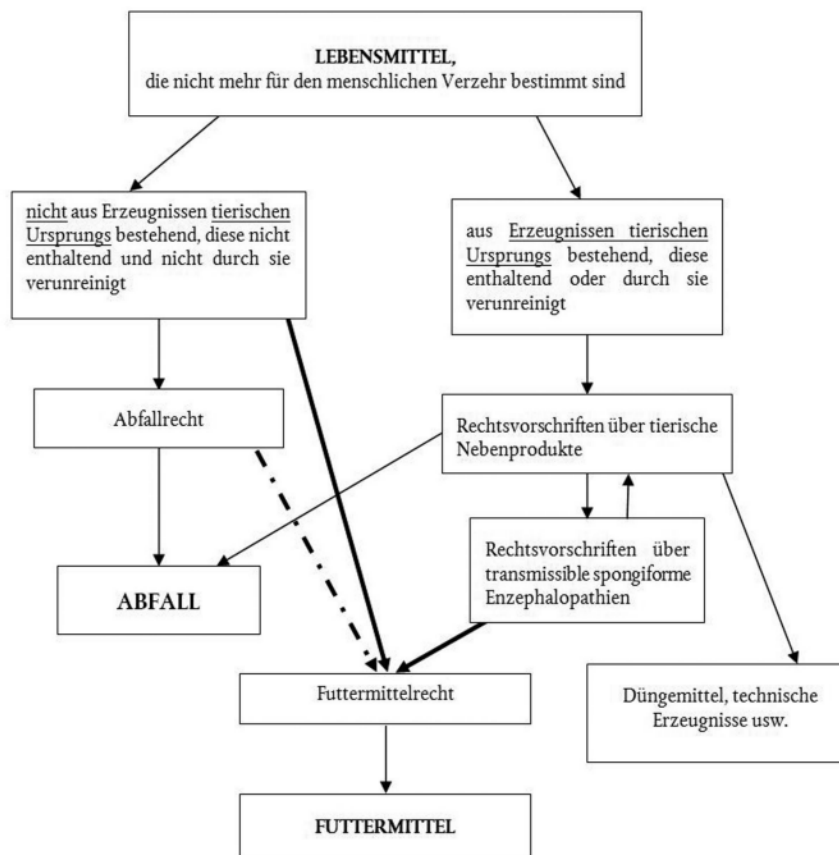
Nutzung regionaler Ressourcen z. B. ehemalige Lebensmittel, wie: Backwaren, Obst, Gemüse, die von Lebensmittelproduzenten als Lebensmittel abgegeben werden.

Die Nutzung von Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie und/oder Erzeugnissen des eigenen Unternehmens als Futtermittel erfolgt durch die Be- und Verarbeitung dieser Erzeugnisse, damit sind vom Futtermittelunternehmen die Verpflichtungen des Anhangs II der VO (EG) Nr. 183/2005 einzuhalten.

- **Einrichtung und Aufrechterhaltung eines HACCP-Konzept**
- **Erstellung und Aufrechterhaltung eines Eigenkontrollsystems**
- **Geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen zur Herstellung der Futtermittel für die Nutzinsekten**
- **Rückstellproben der produzierten Futtermittel**
- **Dokumentation der Warenein- und ausgänge**

### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

Ablaufdiagramm vom Lebensmittel zum Futtermittel



Legende: - - - - -> : Besondere Bedingungen

„Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel (2018/C 133/02)“

# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit



### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere

#### **Art. 7**

**(1) Die Verfütterung von tierischen Proteinen an Wiederkäuer ist verboten.**

**(2) Das Verbot nach Absatz 1 wird auf andere Tiere als Wiederkäuer ausgedehnt und bezüglich der Fütterung dieser Tiere mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs beschränkt, und zwar gemäß Anhang IV.**

**Verstöße gegen diese Vorschriften sind Straftatbestände!**

Lebende Insekten sind als tierische Proteine i. S. d. Art. 7 einzustufen.



### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere

Ausnahmen vom Verfütterungsverbot ergeben sich aus Anhang IV. Nur, wenn die dort genannten Futtermittel, die aus vtP bestehen oder vtP enthalten unter den Bedingungen des Anhang IV in zugelassenen/registrierten Betrieben hergestellt werden, dürfen Nutztiere unter Beachtung der zugelassenen Ausnahmen für die Verfütterung, damit gefüttert werden.



### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

#### c) VO (EG) Nr. 999/2001 - Anhang IV

Kapitel II Ausnahmen zu den Verboten gem. Artikel 7 und Anhang IV Kapitel I

Verbote gelten nicht für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln:

- aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierten Proteinen;
- Fischmehl und Fischmehl enthaltenden Mischfuttermitteln,
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und solche Phosphate enthaltenden Mischfuttermitteln,
- Nichtwiederkäuer-Blutprodukten und solche Blutprodukte enthaltenden Mischfuttermitteln

Das bedeutet, für Nutzinsekten dürfen nur die genannten Produkte zur Verfütterung genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in Unternehmen produziert wurden, die gem. VO (EG) Nr. 999/2001 zugelassen bzw. registriert sind und über eine entsprechende Zulassung nach TNP-Recht verfügen.



### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

Unternehmen, die vtP aus Nutzinsekten für die Nutzung in Futtermitteln für Nutztiere herstellen und verarbeiten, unterliegen den spezifischen Vorschriften der VO (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV Kap. IV Abschnitt F:

Besondere Bedingungen für die Herstellung und Verwendung von vtP aus Nutzinsekten und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind.

Für die Herstellung und Verwendung von vtP aus Nutzinsekten und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind, gelten folgende besonderen Bedingungen:

Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten wird,

- i. in Verarbeitungsanlagen hergestellt, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sind und in denen ausschließlich die Herstellung von Produkten aus Nutzinsekten erfolgt;
- ii. gemäß den Anforderungen in Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 der VO (EU) Nr. 142/2011 hergestellt.

Diese Betriebe sind in Listen gem. Anhang IV Kapitel V zu veröffentlichen und zu führen.

# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion

- a) VO (EG) Nr. 767/2009 - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- b) VO (EG) Nr. 183/2005 - Futtermittelhygieneverordnung
- c) VO (EG) Nr. 999/2001 - die im Anhang IV dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel für Nutztiere
- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit



### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

- Die Zulassung des Unternehmens gem. VO (EG) 1069/2009 Art. 24 ist Voraussetzung, um Insekten – vtP in den Verkehr zu bringen, welches zur Nutzung in Futtermitteln für Nutztiere verwendet werden soll.
- Artikel 10

Material der Kategorie 3 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

...

I) wirbellose Wasser- und Landtiere, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten

...

TNP der Kategorie 3 dürfen nicht ohne weitere Verarbeitung an Nutztiere verfüttert werden gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 31, d.h. die Verarbeitung von TNP zu vtP ist zwingend vorgeschrieben.



### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

VtP aus Nutzinsekten, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt ist, darf nur von folgenden Insektenarten gewonnen werden, VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang X:

- Soldatenfliege (*Hermetia illucens*) und Stubenfliege (*Musca domestica*),
- Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*) und Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*),
- Heimchen (*Acheta domesticus*), Kurzflügelgrille (*Gryllodes sigillatus*) und Steppengrille (*Gryllus assimilis*),
- Seidenspinner (*Bombyx mori*).

### III. Rechtliche Grundlagen der Inspektion → Futtermittelsicherheit

- d) VO (EG) Nr. 1069/2009 – Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

*Definition vtP gem. VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang I*

*„verarbeitetes tierisches Protein“: ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein, das gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 ... so verarbeitet wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in Futtermitteln, einschließlich Heimtierfutter, ... verwendet werden kann;*

**Die Zulassung und Kontrolle dieser Unternehmen liegt in Hessen in der Zuständigkeit der Veterinärbehörden.**

# Übersicht

## I. Zuständigkeiten in Hessen

## II. aktueller Stand und Schwerpunkte aus Inspektionen der Futtermittelüberwachung in Hessen

## III. risikoorientierte Kontrollen bei Futtermittelunternehmen

- a) Herstellen von Futtermitteln für den eigenen Tierbestand/Erzeugung von Insekten
- b) Herstellen von Futtermitteln für Nutzinsekten durch Umwidmung von Erzeugnissen
- c) Herstellen von verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten

## IV. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit



## IV. Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit

Das Futtermittelunternehmen trägt die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Gebote zur Herstellung und zum Inverkehrbringen sicherer Futtermittel. Es ist verpflichtet, die gesetzlichen Verbote und Beschränkungen einzuhalten und dies entsprechend zu dokumentieren.

Verstöße gegen diese Vorschriften stellen ein erhebliches Risiko für die Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit dar.

Im Rahmen des vorbeugenden Verbraucherschutzes werden die Kontrollen zur Einhaltung der folgenden Vorschriften vorrangig durch die Futtermittelüberwachung überprüft:

- Verfütterungsverbote gem. Art. 7 der VO (EG) Nr. 999/2001, (dies bedeutet insbesondere, dass Nutzinsekten nicht mit Erzeugnissen gefüttert werden, deren Verfütterung verboten ist),
- Einhaltung der Beschränkungen und Verbote gem. VO (EG) Nr. 767/2009 Art. 6 i. V. m. Anhang III, (d.h. Futtermittel dürfen keine Materialien enthalten oder aus Materialien bestehen, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist),
- Nachweise, dass das Futtermittelunternehmen über die erforderlichen Zulassungen und Registrierungen verfügt, um die Tätigkeiten ausüben zu dürfen.



## IV. Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit

- Bestandteil der Registrierung und Inspektion nach Futtermittelrecht ist die Überprüfung, ob nach weiteren Rechtsbereichen erforderliche Registrierungen und/oder Zulassungen für das Futtermittelunternehmen erteilt wurden und aktuell sind.
- Bei Inspektionen in Betrieben der Primärproduktion die Insekten züchten, erfolgt eine vertiefte Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Futtermittelsicherheit insbesondere in Bezug auf Anhang I der VO (EG) Nr. 183/2005 und Art. 6 VO (EG) Nr. 767/2009. Bei Inspektionen werden amtliche Proben von den im Betrieb erzeugten Futtermitteln gezogen und auf unerwünschte und verbotene Stoffe und mikrobiologische Kontaminationen untersucht.
- Abhängig vom Ergebnis der Inspektionen und der amtlichen Probenahme bedeutet dies, dass die Kontrollfrequenz für solche Futtermittelunternehmen zwischen 6 und 9 Monaten betragen wird.



## IV. Schlussfolgerungen aus der Überwachungstätigkeit

- Bei Betrieben, die keine Primärproduzenten sind, und Futtermittel für Insekten und aus Insekten herstellen, wird der Schwerpunkt der Inspektionen auf die Einhaltung der spezifischen Vorgaben zur Futtermittelsicherheit, des Anhangs II der VO (EG) Nr.183/2005 und der VO (EG) Nr. 999/2001 gelegt
  - Art und Herkunft der Ausgangserzeugnisse, die für die Futtermittelherstellung genutzt werden
  - Etablierung und Umsetzung eines für die Tätigkeiten angemessenen HACCP-Konzeptes,
  - Etablierung und Umsetzung eines Eigenkontrollplans, der in angemessener Häufigkeit Analysen auf unerwünschte und verbotene Stoffe bei Ausgangserzeugnissen und Fertigprodukten vorsieht.
  
- Die Kontrollfrequenzen auf diesen Betrieben ist abhängig von der Art der Tätigkeiten, die ausgeübt werden, der produzierten Mengen Futtermittel, sowie den Ergebnissen aus Eigenkontrollen des Betriebes.



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**